

## Abschlussklausur Rechtsgeschichte (Assessment)

### Sachverhalt und Musterlösung

#### I. Die Universität bildete im mittelalterlichen Europa einen zentralen Ort für die Vermittlung von Rechtswissen (10 Punkte).

##### 1. Bitte erläutern Sie die Begriffe «Kanonistik», «Legistik» und «Feudistik» (3 Punkte).

(1) Die Kanonistik ist die im Hochmittelalter entstehende Wissenschaft des kanonischen Rechts, mithin die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Recht der lateinischen Kirche. (2) Als Legistik wird die mittelalterliche Wissenschaft des römischen Rechts bezeichnet, wie sie an den Universitäten gelehrt wurde. (3) Bei der Feudistik handelt es sich um eine rechtswissenschaftliche Teildisziplin, die sich mit dem Lehnrecht beschäftigte. Im Zentrum steht dabei die allgemein als *libri feudorum* bezeichnete Sammlung von insbesondere langobardischen Lehnrechtsregeln und kaiserlichen Lehnsgesetzen.

##### 2. Wie lässt sich der Erfolg des sog. «gelehrten Rechts» erklären (1 Punkt)?

Das gelehrte Recht führte zu einer Vereinheitlichung und Rationalisierung der Rechtsanwendung. Die Kombination aus römischem und kanonischem Recht erlangte als subsidiär anwendbare Rechtsordnung überregionale Wirksamkeit. Die verhältnismässige Klarheit der Rechtstexte und die Fülle der Normen vermochten zudem fast alle Sachverhalte abzudecken.

##### 3. Bitte skizzieren Sie die Zielsetzungen und das Vorgehen der sog. «Scholastik» (3 Punkte).

(1) Die Scholastik hatte zum Ziel, aus der Vielfalt von Texten mit Anspruch auf verbindliche Autorität (z. B. Bibel, Rechtstexte, Texte von Autoren mit grossem Ansehen) eine widerspruchslose Einheit zu schaffen. (2) Um dieses Ziel zu erreichen, wurden Textwidersprüche durch die Methoden der Dialektik und Distinktion beseitigt. Unter «Distinktion» wird die Unterscheidung von Fällen, Regelungsebenen, Begrifflichkeiten und Argumenten verstanden. Dies erlaubte es, den Anwendungsbereich einer Norm klar zu identifizieren und von demjenigen anderer Rechtstexte abzugrenzen. Die Dialektik bezeichnet die argumentative Struktur, bei der einer These eine Antithese gegenübergestellt wurde, woraufhin eine Synthese formuliert wurde, welche die Gegensätze ausglich.

##### 4. Warum war der scholastische Ansatz der Textbehandlung so bedeutsam für die Behandlung kirchlicher und römisch-rechtlicher Rechtstexte (2 Punkte)?

(1) Das gelehrte Recht des Mittelalters setzt sich zusammen aus Normen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Alters, die allesamt als autoritativ verbindlich wahrgenommen wurden. (2) Widersprüche, die nicht aufgelöst werden können, hätten bedeutet, dass mindestens eine der sich widersprechenden Aussagen falsch bzw. fehlerhaft wäre. Dies wäre aber mit dem den Texten entgegengebrachten Wahrheitsanspruch und ihrer daraus abgeleiteten Autorität nicht vereinbar gewesen. Der Ausgleich von Widersprüchen war daher eine Notwendigkeit.

##### 5. Inwiefern lassen sich Einflüsse des gelehrten Rechts auch im Umgang mit regionalen Rechtstexten beobachten (1 Punkt)?

Ein Einfluss des gelehrten Rechts auf den Umgang mit regionalem Recht ist in der Aufzeichnung und Ordnung der lokalen Rechte zu sehen, wie dies beispielsweise mit dem Sachsenspiegel erfolgt ist. Diese Rechtsaufzeichnungen konnten dann fast schon gesetzesartige Geltungskraft erlangen.

**II. Die Entstehung des sog. «Vernunftrechts» fällt in die Phase der Aufklärung (10 Punkte).**

**1. Was ist kennzeichnend für den methodischen Ansatz der Vernunftrechtsautoren (2 Punkte)?**

(1) Anders als es in der Naturrechtstradition im Mittelalter der Fall war, rückten die Vertreter des Vernunftrechts davon ab, dass Gott allein Ursprung des überpositiven Rechts sei. Man stellte vielmehr die menschliche Vernunft als Mittel der Rechtserkenntnis ins Zentrum. (2) Dabei ging man davon aus, dass der Mensch allein durch Anwendung seiner Vernunftbegabung das Recht logisch erkennen und konstruieren könne (*mos geometricus*). Das Recht war damit von empirischen Befunden (über das real existierende Recht) unabhängig.

**2. Welche Funktion und Bedeutung hatte der sog. «Naturzustand» für die Konzepte des Vernunftrechts (2 Punkte)?**

(1) Der fiktive «Naturzustand» sollte darstellen, wie das menschliche Zusammenleben ohne Staatlichkeit bzw. herrschaftliches Eingreifen aussieht. Diese Vorstellung bildete den Anknüpfungspunkt für die jeweiligen Konzepte des Vernunftrechts: (2) Gerade die Nachteile des anarchischen Naturzustandes, teilweise – etwa bei Locke – auch die positiven Elemente menschlicher Existenz im Naturzustand, begründen die entwickelten Herrschaftssysteme. Bei Hobbes etwa herrschte vor dem Abschluss eines sog. *Gesellschaftsvertrages* im Naturzustand Krieg zwischen den Individuen. Durch die Errichtung eines Staates wird dem Individuum bei gleichzeitigem Verzicht auf seine Individualrechte Sicherheit garantiert.

**3. Mit dem Aufstieg des Verfassungsstaats im 19. Jahrhundert verloren die vernunftrechtlichen Staatskonzeptionen an Bedeutung. Wie lässt sich das erklären (2 Punkte)?**

(1) Einerseits entfällt ein Stück weit die Notwendigkeit für vernunftrechtliche Konzeptionen, weil Herrschaft (a) anders begründet wird, nämlich als Ergebnis der Verfassungsgebung, und (b) der hoheitlichen Herrschaft in weit stärkerem Masse Grenzen gesetzt sind durch die Bindung an das Recht und die Einräumung von Individualrechten (z.B. Wahlrecht, Gewerbefreiheit etc.). (2) Andererseits wird ein überpositives Vernunftrecht durch das Konzept einer Verfassung gerade ausgeschlossen. Vernunftrechtliche Überlegungen verlieren daher stark an Relevanz.

**4. In der Forschung ist die These vertreten worden, die Konstruktionsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts stehe in der Kontinuität der Vernunftrechtsjurisprudenz. Was spricht für und was spricht gegen diese These (4 Punkte)?**

(1) Unter Konstruktionsjurisprudenz wird eine rechtswissenschaftliche Strömung bezeichnet, welche sich im romanistischen Zweig der historischen Rechtsschule entwickelt. Die Pandektistik rekonstruierte die Grundlagen des klassischen römischen Rechts und errichtete auf dieser Grundlage aus Rechtsprinzipien und -begriffen ein System des Rechts, welches auch die Bedürfnisse des modernen Staates erfüllen konnte. (2) Im Konstruieren eines rechtlichen Systems anhand logischer Schlüsse zeigt die Konstruktionsjurisprudenz eine grosse Ähnlichkeit zur Vernunftrechtsjurisprudenz, welche ebenfalls mit den Mitteln der menschlichen Vernunft ein Rechtssystem erarbeitet. Hierin kann also eine Kontinuität gesehen werden. (3) Allerdings, und dies spricht gegen die Kontinuitätsthese, arbeitet die Konstruktionsjurisprudenz nicht losgelöst vom bestehenden Recht, um eine ideale vernunftgemässe Rechtsordnung zu erstellen. Vielmehr benutzt sie die Rechtsprinzipien und -institute des römischen Rechts als Grundlage. Sie sieht, anders als die Vernunftrechtslehre, das Recht als historische Grösse, die historischer Veränderung offensteht.

*Andere Sichtweisen vertretbar. Entscheidend für die Bewertung sind Problemerkennntnis und Begründung.*

**III. Zwischen 1933 und 1945 stand Deutschland unter der Herrschaft des Nationalsozialismus (10 Punkte).**

**1. Der Antisemitismus zählte zu den prägenden Elementen der nationalsozialistischen Ideologie (6 Punkte).**

**a. Erläutern Sie die Bedeutung des Antisemitismus in der nationalsozialistischen Weltanschauung und beziehen Sie dabei insbesondere die Idee von der «Volksgemeinschaft» mit ein (3 Punkte).**

(1) Der Nationalsozialismus war im Kern durch einen rassistischen Nationalismus geprägt. Zentral für die nationalsozialistische Ideologie war die Vorstellung einer natürlicherweise überlegenen Volksgemeinschaft, welche äussere Feinde einerseits, individualistische Regungen im Inneren andererseits überwinden muss. Die Volksgemeinschaft wurde verstanden als biologisch begründeter Verband (Punkt 4 NSDAP-Programm: «Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist»). (2) Ausserhalb der «deutschen» oder «arischen» Rasse, welche die Volksgemeinschaft bildete, stand in der nationalsozialistischen Perspektive die «jüdische Rasse». Die rechtliche und tatsächliche Diskriminierung von Menschen jüdischer Abstammung war dementsprechend während der gesamten NS-Herrschaft ein bestimmendes Kennzeichen des Nationalsozialismus. (3) So wurden 1935 etwa Juden von der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen und Ehen zwischen «Deutschen» und «Juden» verboten. Die Ausprägungen des Antisemitismus steigerten sich bis hin zur massenweisen Vernichtung der jüdischen Bevölkerung im Holocaust.

**b. Bitte erläutern Sie die historischen Wurzeln des nationalsozialistischen Antisemitismus, die bereits auf die Zeit seit dem beginnenden 19. Jahrhundert zurückgehen (3 Punkte).**

(1) Gerade im frühen 19. Jahrhundert, auch vor dem Hintergrund enttäuschter Erwartungen an die Verheissungen des Individualismus im Nachgang der Französischen Revolution, wurde vermehrt über das Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft debattiert, und Kollektive wie das «Volk» gewannen an Bedeutung. (2) Diese Debatten verbanden sich sodann mit jahrhundertealten antijüdischen Narrativen und einer starken Tendenz gerade im 19. Jahrhundert, die sich rapide entwickelnden Naturwissenschaften als Deutungsrahmen für alle möglichen Zustände zu verwenden. So übertrug Herbert Spencer 1860-1862 die These vom «survival of the fittest» auf die Entwicklung der Gesellschaft und legte damit die Grundlagen für den Sozialdarwinismus. (3) Arthur de Gobineau behauptete 1853-1855 in seinem Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen die Überlegenheit der «arischen» Rasse. Zum Ende des 19. Jahrhunderts lieferte sodann Houston Stewart Chamberlain eine zutiefst rassistisch und besonders antisemitisch geprägte Perspektive auf Geschichte und Gesellschaft. Darin behauptete er, die arische Rasse sei für die zivilisatorisch positiven Entwicklungen in der Welt verantwortlich, und zeichnete die «jüdische Rasse» als unterlegen. Diese Perspektivbildungen wurden dann die Grundlagen des nationalsozialistischen Antisemitismus.

**2. Welche Konsequenzen hatte die Ideologie vom «Führerprinzip» für Rechtsetzung und Rechtsanwendung in der Zeit des Nationalsozialismus? Gehen Sie dabei bitte auch auf den sog. »Führererlass/Führerbefehl« ein (4 Punkte).**

(1) Das für den Nationalsozialismus essentielle Führerprinzip besagte, dass an der Spitze der Volksgemeinschaft der Führer steht und dass dieser in sich die absolute Herrschaftsmacht vereinigt. (2) Das Führerprinzip prägt sich auch in der Rechtsetzung aus: Es entsteht im Lauf der NS-Herrschaft ein neuer Typus von Rechtsetzung, der zugleich aber auch zentral für die Rechtsanwendung war: der sogenannte Führererlass oder auch Führerbefehl, der immer grössere Bedeutung erlangt. (3) Nachdem Hitler 1934 das Amt des Reichspräsidenten übernommen hatte (Selbstbezeichnung dann: Führer und Reichskanzler), wurde, als Ausprägung des Führerprinzips, in gewisser Kontinuität allerdings auch zum Notverordnungsrecht des Reichspräsidenten unter der Weimarer Verfassung, der Führer als Rechtsquelle gedeutet. Hitler war im

Erlass von Führerbefehlen an keine Schranken gebunden. Weder gab es Verfahrensvoraussetzungen noch Formvorschriften, insbesondere keine Voraussetzungen an die Publikation. Führerbefehle konnten generell-abstrakte Normen sein, aber auch Urteile oder Verfügungen. Eine gerichtliche Überprüfung von Führerbefehlen war nicht möglich. (4) Mit dem Führererlass wird das Rechtssystem dem Führerprinzip vollständig untergeordnet.

#### IV. Textinterpretation (30 Punkte)

«Es habend unser herren, ein zyt har von wegen der hochzyten, allerley guter ordnungen gemacht, die aber unglych gebrucht und gehalten worden sind, daruß gevolget, wo man die mißbrüch abgestellt, das ander und unrichtiger an die statt kommen, sollich zuverbessern, und gmeyne burgerschafft diser zyt vor schweren unnötigen costen zuverhütten, Ist von unnsern herren gesetzt und geordnet, das ein jeder burger, so inn der statt sesßhafft, die wal haben, Also, das er inn synem eignen huß, inn synem costen mitt wyb und mans personen, das hochzyt und nachhochzyt halten / und gaaben lassen soll und mag, So aber syne herren, Meister, und gsellen, den hochzyt lüthen zu Ehren, ein schencke anrichten wellen, mag man dieselb zum Ymbis, uff den hochzyt tag, uff irer zunfft und gesellschaft stuben, haben, dahin allein die mannen ab dem hochzyt ouch kommen, ir ürten geben, Aber die Brut, wyber und töchtern am hochzyt inn des Brütgumbs huß blyben, und für sich selbs gaaben mögend [...] Unnd wiewol die genannten unnsere herren, das grusam schweren und gotzlesteren, darneben ouch das unmessig überflüssig füllen und zutrincken, ein jedes by sonnderbarer straff [...], zum ernstlichesten, durch gute satzungen abgestellt, Unnd sich gentslich versehen, das den selben gehorsammet were, So befindet sich doch täglich, das dem allem freffenlicher wyß zuwider gehandelt, dardurch unnsere herren verursacht, sölliche ire Mandath, widerumb zuäferen und zuernüeren [...] Das alles verkünden vermelt unnsere herren üch, das sich nachhinwerts niemandts der unwüssenheit zubeclagen hab, ouch im selbs vor schaden und nachteyl zesind [...] Verkündt [...] alls man dem herren von Cham Burgermeister schwur. doch wart das vor der predig wie von alterhar verlesen.»

#### Übersetzungsvorschlag (unterstrichene Worte werden unten erklärt)

«Es haben unsere Herren vor einiger Zeit viele gute Ordnungen wegen der Hochzeiten erlassen, die aber ungleich angewendet und eingehalten worden sind. Daraus folgte, dass dort, wo man die Missbräuche abgestellt hatte, andere und unrichtigere an deren Stelle traten. Um solches zu verbessern und die gemeine Bürgerschaft dieser Zeit vor schweren unnötigen Kosten zu bewahren, ist von unseren Herren gesetzt und angeordnet worden, dass ein jeder Bürger, der in der Stadt sesshaft ist, die Wahl hat, ob er in seinem eigenen Haus, auf eigene Kosten mit Frauen und Männern, die Hochzeit und Nachhochzeit halten und Gaben überreichen lassen soll und mag. Wenn aber seine Herren, Meister, und Gesellen dem Hochzeitspaar zu Ehren eine Schencke veranstalten wollen, mag man dieselbe am Hochzeitstag zum Imbiss auf ihrer Zunft- und Gesellschaftstuben haben. Dahin kommen auch allein die Männer von der Hochzeit und geben ihre Ürte. Die Braut, Frauen und Töchter bleiben dagegen zur Hochzeit im Haus des Bräutigams und machen selbst einander Gaben. [...]

Und wiewohl unsere genannten Herren das grausige Schweren und Gotteslästern, dazu auch das unmässige und überflüssige Füllen und Zutrincken, ein jedes bei besonderer Strafe [...], durch gute Satzungen auf das Ernstlichste abgestellt sowie umfassende Vorkehrungen getroffen haben, dass denselben gefolgt werde, so ereignet es sich doch täglich, dass dem allem in freventlicher Weise zuwidergehandelt wird. Dadurch sehen sich unsere Herren veranlasst, solche ihre Mandate zu wiederholen und zu erneuern. [...]

39 Das alles verkünden euch unsere Herren als vermeldet, so dass sich im Nachhinein niemand über Unwissenheit zu beklagen hat, und auch um ihn selbst vor Schaden und Nachteil zu bewahren [...]. Verkündet [...] als man dem Herrn von Cham Bürgermeister schwor. Doch wurde es vor der Predigt und vom Altar aus verlesen.»

#### **Begriffserklärungen:**

<i>Nachhochzeit:</i>	Fortsetzung des Hochzeitsessens am folgenden Tag
<i>Schencke:</i>	Bewirtung mit Speis und Trank
<i>Ûrte:</i>	(hier gemeint:) Bewirtungszeche
<i>Schweren:</i>	leichtere Form von Fluchen
<i>Füllen und Zutríncken:</i>	Brauch des geselligen, teils ausschweifenden Trinkens

**Vermerk für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter:** Bitte interpretieren Sie diesen Text (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; Historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte).

#### **A. Zusammenfassung (3 P.)**

Bei der Quelle handelt es sich um einen Auszug aus einem Text in älterer deutscher Sprache. Der Text ist in drei Abschnitte gegliedert, die durch Auslassungen gekennzeichnet sind. Der Text beinhaltet vertraute Begriffe wie Hochzeit («hochzyten» in Z. 1), Bürgerschaft («burgerschafft» in Z. 3), oder Kosten («costen» in Z. 4). Der Text enthält zudem Begriffe, die nicht mehr direkt verständlich sind und somit übersetzt werden müssen («nachhochyt» in Z. 6, «ürten» in Z. 9, «schweren» in Z. 11). Es handelt sich somit um einen frühmodernen Text. Bei der Quelle handelt es sich um eine gute Ordnung, eine gute Satzung bzw. ein Mandat, das durch die Herren erlassen wird («guter Ordnungen» in Z. 1, «gute Satzungen» in Z. 13, und «Mandath» in Z. 15). Das Mandat erlässt neue Regelungen zur Hochzeit, da andere Missbräuche entstanden sind (um «sollichs zu verbessern [...] Ist von unnsern herren gesetzt und geordnet» in Z. 3 f.). Das Mandat regelt die Hochzeit und Nachhochzeit der Bürger, das heisst auch die Fortsetzung des Hochzeitsessens am folgenden Tag, um diese vor zu hohen Kosten zu bewahren («vor schweren unnötigen costen zuverhütten» in Z. 4, vgl. Z. 17). Bürger, die in der Stadt sesshaft sind, dürfen im eigenen Haus und auf eigene Kosten Hochzeit und Nachhochzeit feiern. Wenn hingegen eine Schenke in den Zunft- oder Gesellschaftsstuben veranstaltet wird, das heisst eine Bewirtung mit Speis und Trank («ein schencke anrichten wellen» in Z. 7 f.), dürfen nur die Männer dorthin kommen und müssen zudem die Ûrte, das heisst die Bewirtungszeche, selbst bezahlen («dahin allein die mannen ab dem hochzyt ouch kommen, ihr ürten geben» in Z. 9). Der Text wiederholt und erneuert zudem das Verbot des Fluchens und Gotteslästerns sowie übermässigen Trinkens bei besonderer Strafe («by sonnderbarer straff» in Z. 12, «grusam schweren und gotzlesteren» in Z. 11, «unmessig überflüssig füllen und zutríncken» in Z. 12, «zu äferen und zuernüweren» in Z. 15). Das Mandat wurde verkündet, als dem Bürgermeister von Cham geschworen wurde, und es wurde aber vor der Predigt vom Altar aus verlesen.

#### **B. Sachliche Aussagen**

Es handelt sich beim Text um eine gute Ordnung, eine Satzung bzw. ein Mandat, das heisst, um einen normativen Text («guter Ordnungen» in Z. 1, «gute Satzungen» in Z. 13, und «Mandath» in Z. 15). Das Mandat regelt die Begehung von Hochzeit und Nachhochzeit. Es soll die Bürger vor zu hohen Kosten schützen. Es wird dadurch ein wesentliches Problem in einem zentralen Bereich des sozialen Lebens

geregelt, das die Obrigkeit schon länger beschäftigt hat. Das Verbot des Fluchens und Trinkens zielt zudem auf eine Mässigung des Verhaltens ab. Dieser Inhalt und diese Stossrichtung sind charakteristisch für Policeyordnungen, die nach 1500 in der Frühen Neuzeit aufkommen. In der ersten sachlichen Aussage soll damit auf die «Policeyordnungen und Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit» eingegangen werden. Der Text verdeutlicht zugleich eine steigende Intensität obrigkeitlicher Herrschaft, die sich in der Konsequenz zu einer Gesetzgebungsgewalt der Herrschenden wurde. Das Mandat, das im vorliegenden Text durch die Herren, die Obrigkeit erlassen wird, steht in diesem Kontext. Das zweite Thema bildet daher «Normsetzung als Ausdruck und Instrument herrscherlicher Macht».

*Hinweis: Selbstverständlich sind auch andere Themen möglich. Auch könnte gedacht werden, z.B., an die Themen «Zünfte und Zunftzwang in der Frühen Neuzeit» oder «Kirche und weltliche Macht nach der Reformation». Für die Vergabe von Punkten massgeblich ist jeweils die Argumentation mit der Quelle.*

### **Erste sachliche Aussage: Policeyordnungen und Sozialdisziplinierung in der Frühen Neuzeit (9 P.)**

In der frühen Neuzeit veränderten sich die Rahmenbedingung politischer Herrschaft grundlegend. Den Hintergrund dafür bildete zum einen, in einem ersten Strang, das Geschehen der Reformation, das eine Konfessionalisierung von Recht und Verfassung bewirkte.

**1. a)** Der Begriff «Reformation» bedeutet sprachlich «Wiederherstellen» (*reformare*). Dadurch wird die Zielsetzung der sog. Reformatoren bestimmt. Im Ausgangspunkt bestand die Zielsetzung der Reformatoren in der «Wiederherstellung» des Glaubens und der Theologie. Martin Luther (1483-1546) äusserte seine radikale Kritik insbesondere am Papsttum beginnend mit den «95 Thesen» 1517. Die Reformation verbreitete die Lehren Luthers im Reich und in anderen Ländern. Eine Konsequenz der Reformation bestand im Zerfall der Glaubenseinheit. Neben dem Gegensatz von Kirche und weltlicher Gewalt entstand nun mehr auch ein Gegensatz unterschiedlicher religiöser Orientierungen, wobei sich die Protestanten bildeten (so die Selbstbezeichnung seit 1529). Folglich kam es zu einer Erhöhung der Spannungen durch das gegeneinander von Konfessionen.

**1. b)** Die Entstehung neuer kirchlicher Strukturen in Königreichen, Territorien und Städten bewirkte zugleich einen Herrschaftszuwachs weltlicher Gewalt. Insbesondere in protestantischen Territorien und Städte ohne katholische Kirchenverfassung bestand die Notwendigkeit zur Etablierung neuer kirchlicher Strukturen. Der Übergang zum Protestantismus brachte nicht allein die Entfernung von Kirchenbildern und Kirchenmusik, sowie die Säkularisierung kirchlichen Vermögens. Eine weitere Konsequenz bestand in der Etablierung einer rigorosen Sozialkontrolle. Die neuen Verfassungen und rechtlichen Institutionen verstärkten vor diesem Hintergrund insbesondere die Sozialdisziplinierung der Untertanen durch die Obrigkeit, die in Normsetzung Ausdruck fand.

**2)** Die Reformation wurde in Zürich durch Ulrich Zwingli (1484-1531) geprägt. Er war seit 1519 Pfarrer am Grossmünster. Im Jahr 1523 folgte der Rat nach öffentlicher Disputation Zwinglis Lehren. Fortan steuerte der Rat die Reformation. Im Jahr 1531 scheiterte der Versuch Zürichs, die Reformation gewaltsam in der Eidgenossenschaft einzuführen. Die Intensivierung der weltlichen Herrschaft in Zürich zeigt sich namentlich in der Errichtung eines Ehegerichts 1525 besonders charakteristisch. Das Ehegericht war zuständig für Ehesachen (Ehebruch, Polygamie, Ehehindernisse) und seit 1526 für «Hurerei». Das Ehegericht verdeutlicht somit die Sozialdisziplinierung. Eine Appellation war möglich an den Rat, dem zugleich auch weltliche Strafbefugnisse zukamen. Das Ehegericht wurde zum Vorbild auch für andere Städte.

**3)** Diese Tendenzen der Konfessionalisierung und von obrigkeitlicher Herrschaft verbinden sich im 16. Jahrhundert mit einem weiteren Entwicklungsstrang, mit den Niederschlägen des Nachdenkens über *Policey*. Dieser Begriff stammt ursprünglich aus der aristotelischen Lehre der *politeia* und wird nach 1500 auf breiter Front rezipiert (sog. Polizeiwissenschaft). Das Leitziel dieser Idee von *Policey* war die Ordnung des gesamten Gemeinwesens im Interesse des gemeinen Besten. Die Vorstellung eines «gemeinen Besten» war bisweilen konfessionell konnotiert und bezog sich auf ein gottesfürchtiges Leben der Untertanen. Auch das Herrscherideal wurde durch diese Entwicklung beeinflusst. Der Herrscher wurde nunmehr als Landesvater betrachtet. Die *Policey*ordnungen hatten einen umfassenden Regelungsanspruch. Es handelte sich dabei oft auch um sog. «Sittenmandate», so etwa in Zürich 1530 und 1698.

**4)** In den *Policey*ordnungen fand die Zuständigkeit des Herrschers oder – allgemeiner – der *Obrigkeit* für alle Bereiche des Untertanenlebens Ausdruck. Die Ordnungen umfassten somit Regelungen für verschiedene Bereiche zwischenmenschlichen Zusammenlebens. *Policey*ordnungen oder Sittenmandate regulierten insbesondere das Sozialleben z.B. durch Luxusverbote oder Kleiderordnungen. Die Mandate richteten sich vielfach gegen Unmass und Laster, und hielten die Menschen zu Zucht und Gehorsam an. Sie sollten dadurch von Lastern Abstand nehmen, nicht nur aus Furcht, sondern aus der Suche nach einem gottesfürchtigen Leben heraus. Die Mandate verfolgten somit das Ziel einer moralischen Weisung.

**5)** Die Ausweitung hoheitlicher Gebotsgewalt zeigt sich auch in anderen Bereichen des menschlichen Handelns. Die *Policey*ordnungen regulierten namentlich die Wirtschaft im Interesse der *salus publica*. Im wirtschaftlichen Bereich etwa stand häufig der Schutz der Marktteilnehmer vor Übervorteilung im Zentrum. Dieser Aspekt ist mit dem Quellentext vergleichbar, in dem die Bürger vor zu hohen Kosten bei der Hochzeit geschützt werden sollten.

**6)** In der vorliegenden Quelle bilden sich viele Merkmale der *Policey*ordnungen ab. Der Text spricht von guten Ordnungen und guten Satzungen. Dadurch wird das Leitziel einer Ordnung des gesamten Gemeinwesens im Interesse des gemeinen Besten deutlich («guter Ordnungen» in Z. 1, «gute Satzungen» in Z. 13), zugleich erweist er sich als ein Sittenmandat («Mandath» in Z. 15). Der vorliegende Auszug regelt zwei verschiedene Aspekte des Soziallebens normativ: Hochzeit und Nachhochzeit («hochzyt und nachhochzyt» in Z. 6) sowie Fluchen, Gotteslästern und Trinken («grusam schweren und gotzlesteren, darnebent ouch das unmessig überflüssig füllen und zutrincken» in Z. 11 f.). Ordnungen, in denen die Hochzeit und Nachhochzeit reguliert werden, bestanden bereits vor diesem Text («Es habend unser herren, ein zyt har von wegen der hochzyten, allerley guter ordnungen gemacht» in Z. 1). Das Mandat knüpft wesentlich an der Erfahrung an, dass neue Missbräuche entstanden («mißbrüch» in Z. 2 f.) und erlässt neue Regulierungen, um die Bürger vor zu hohen Kosten zu schützen (um «sollichs zu verbessern [...] Ist von unnsern herren gesetzt und geordnet» in Z. 3 f.). Ebenfalls existieren bereits Mandate, die das Fluchen, das Gotteslästern und das übermäßige Trinken verbieten («gute Satzungen» in Z. 13). Da auch diese Verbote nicht eingehalten werden («das dem allem freffenlicher wyß zuwider gehandelt» in Z. 14) wird im vorliegenden Text das Verbot wiederholt und erneuert («sölliche ire Mandath, widerumb zu äferen und zuernüweren» in Z. 15 f.). Im Hintergrund werden hier also eine mangelnde Effektivität der früheren Mandate und ein Konflikt zwischen obrigkeitlichen Regelungen und Bevölkerung erkennbar. Der Umstand, dass unterschiedliche Aspekte aus verschiedenen Ordnungen oder Mandaten zusammengefasst werden und an bestehende Ordnungen, Satzungen und Mandate angeknüpft wird, deutet zudem auf ein sog. «Sammelmandat» hin.

## **Zweite sachliche Aussage: Normsetzung als Ausdruck und Instrument herrscherlicher Macht (9 P.)**

**1)** Die Reformation des 16. Jahrhunderts bewirkte eine Konfessionalisierung von Recht und Verfassung (vgl. soeben in «Policeyordnungen und Sozialdisziplinierung»). In diesem Kontext verstärkte sich die Tendenz zur obrigkeitlichen Herrschaftsintensität durch Policeyordnungen und Mandate. Der Quellentext ordnet sich in diesen Kontext ein. Im vorliegenden Mandat ist die Bedeutung von normativen Texten und von Normsetzung deutlich erkennbar («guter Ordnungen» in Z. 1, «gute Satzungen» in Z. 13, «Mandath» in Z. 15). Das Mandat bringt auch den Willen, vorliegend das soziale Leben der Untertanen zu regulieren und zu lenken, klar zum Ausdruck. In der Konsequenz manifestiert sich die obrigkeitliche Herrschaftsintensität zunehmend in einer umfassenden Gesetzgebungsgewalt der Herrschenden in der Frühen Neuzeit. Es stellt sich vorliegend somit die Frage nach Normsetzung als Ausdruck und Instrument herrscherlicher Macht.

**2. a)** Vorstufen, in denen sich die Verdichtung von Herrschaft und Gesetzgebung andeuten, lassen sich, in Ansätzen, schon früh erkennen.

Traditionselemente finden sich etwa in der Spätantike im Codex Justinianus (529/534). Dabei handelt es sich bereits um eine systematisierende gesetzgeberische Zusammenstellung von Rechtssätzen. Der Codex Justinianus ist Ausdruck eines herrscherlichen Ordnungsanspruches über Gesetzgebung und Rechtsordnung und wird bisweilen als die erste *Kodifikation* in Europa bezeichnet.

**2. b)** Betrachtet man das frühere Mittelalter, so ist etwa an Karl den Grossen (768-814) und das karolingische Recht zu denken: Die sog. Kapitularien werden erstmals im 8. Jahrhundert belegt. Kapitularien sind prägend für das 8. und 9. Jahrhundert und existieren bis ins 11. Jahrhundert fort. Man kann Kapitularien als gesetzesähnliche Herrschaftsanordnungen deuten, denn sie bilden herrscherliche Erlasse und nicht lediglich Aufzeichnungen des Rechts (wie es etwa die *Leges* vornehmlich waren). Der Regelungsbereich betrifft besonders die Verwaltung und das Königsgerecht, im Ganzen sind sie Ausdruck einer *Verdichtung von königlicher Herrschaft*.

**3)** Im Hochmittelalter kommt sodann ein neues Gesetzgebungsdenken auf: Besonders im Kontext des Investiturstreits kommt es zu einer Verschärfung des päpstlichen Gesetzgebungsanspruches (*Dictatus Papae* Gregors VII., 1075). Daraufhin, im 12. Jahrhundert, wird durch die beginnende Aneignung des römischen Rechts an den frühen Universitäten ein neuer Aufschwung und eine Konzentration des Gesetzesdenkens ebenfalls im weltlichen Bereich angestoßen (so etwa die ronkalischen Gesetze Friedrich Barbarossas, 1158). Weltliche wie kirchliche Vorstellungen vom Herrscher *als Gesetzgeber* setzen sich sodann im 13. Jahrhundert fort. Beispiele hierfür sind die Konstitutionen von Melfi Friedrichs II. (1231) oder päpstliche Rechtsbücher (Liber Extra, 1234, und Liber Sextus, 1298). Die Legitimation von Herrschaft und Normsetzung als Voraussetzung für ihre Durchsetzbarkeit rückt in den Vordergrund.

**4)** Zugleich grenzen sich in einem langen Prozess über ganz Europa ausgedehnt urbane Räume ab, in denen neues Recht entsteht. Seit dem Hochmittelalter kommt es zu wiederholten Gründungs-Wellen neuer Städte, die sich als verselbstständigte rechtliche Einheit begreifen. Ihr eigenes Recht, das Stadtrecht, wird teils als Rechtsordnung des Stadtherrn gleichsam von oben erlassen. Andernteils tauchen auch Phänomene autonom gesetzten Rechts auf, eines des durch die Bürgerschaft selbst beschlossenen, durch *coniuratio* beschworenen neuen Rechts, das ein gleichsam von unten begründetes Recht darstellt. Die Befugnis zur autonomen Normsetzung und insbesondere autonomer Regierung kommt in diesen Städten häufig dem sog. Rat zu. Deren Inhalte betreffen insbesondere die Gerichtsbarkeit, die Ordnung des bürgerlichen Zusammenlebens und die Organisation städtischer Herrschaft (Rat, Bürgerschaft).



5) Auch auf der Ebene der Territorien findet im Spätmittelalter eine langsame Verdichtung der Gesetzgebung, hier durch Territorialfürsten, statt. Die eigene Gesetzgebung der Territorialfürsten überlagert immer stärker die landesbezogenen Privilegien und aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht. In Spätmittelalter und früher Neuzeit ist seit dem 14. Jahrhundert auf territorialer Ebene vielfach eine sich stärker ausbreitende Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit zu beobachten. Eine Intensivierung von Herrschaft der *domini terrae* steht mit der Normsetzung für Herrschaftsunterworfenen im Zusammenhang.

6) Entsprechungen der landesherrlichen Normsetzungsgewalt finden sich später, zu Beginn der frühen Neuzeit, in den sog. Reformationen. Es handelt sich dabei um Reformationen *des Rechts*. Diese zeigen sich insbesondere in Fortschreibungen und Korrekturen von Landesrecht, ein Beispiel dafür bilden die *Kursächsische Konstitutionen* von 1572. Aber auch in den Städten kommt es zu Reformationen des Rechts, also zu Stadtrechtsreformationen, besonders bekannt etwa wurde die Reformation des Freiburger Stadtrecht von 1520, an dem Ulrich Zasius (1461-1535) mitwirkte.

7) Die landesherrliche sowie die städtische Obrigkeit ist auch zentral für die *religiöse Reformation* dieser Epoche. Die konfessionellen Gegensätze bergen Konfliktpotential, und die konfessionelle Ausrichtung beeinflusst die Normbildung. Im Zuge dieser Entwicklungen verstärkt sich hier der Zugriff der Obrigkeit auf die Herrschaftsunterworfenen. Diese sog. *Konfessionalisierung* von Herrschaft und Recht prägt die Zeit bis 1648.

8. a) Die Bedeutung von Normsetzung als Ausdruck und Instrument herrscherlicher Macht äussert sich in der Folge im Absolutismus immer stärker. In diesem Zusammenhang kann von einer Neubestimmung der Reichweite von hoheitlicher Herrschaft gesprochen werden, wobei die herrscherlichen Kompetenzen umfangreicher werden. Der omnipotente Staat wird zum zentralen Thema. Im Aufstieg der Obrigkeit seit der Reformation zeigen sich in Form der Policeyordnungen und der Sozialdisziplinierung Vorstufen zu späteren absolutistischen Herrschaftsformen.

8. b) Der Absolutismus wird teilweise zum aufgeklärten Absolutismus (Reformabsolutismus). Die weitreichende, rationalisierte Herrschaft (Staat als Uhrwerk/Maschine) wird nun auch mit philosophischen Konzepten von *vernunftgemässer* Ordnung von Gesellschaft und Recht verbunden. In diesem Zusammenhang sodann entstehen die Kodifikationen der Moderne. Der Begriff «Kodifikation» selbst wird erst im 19. Jahrhundert eigentlich populär, hinter ihm steht nun die voll entwickelte Vorstellung einer systematischen Ordnung des Rechts, oder eines Rechtsgebietes, durch den Gesetzgeber, verbunden mit dem Anspruch auf Ausschliesslichkeit. Im vorliegenden Quellentext dagegen steht noch ganz die «gute Ordnung» der frühneuzeitlichen, insbesondere konfessionellen Obrigkeit im Vordergrund.

### C. Historische Verortung (3 P.)

Beim Quellentext handelt es sich um eine Policeyordnung, genauer um ein Sittenmandat bzw. ein Sammelmandat, worauf die verschiedenen darin enthaltenen Themen und die sozialdisziplinierende Stossrichtung hinweisen. Die Policeyordnungen kommen nach 1500 auf. Die Konfessionalisierung von Herrschaft und Recht prägt die Zeit bis 1648. Sittenmandate bestehen gleichwohl bis zum Ende des Ancien Régime 1789 teilweise fort. Die Sprache, die Bezüge zur Sozialdisziplinierung und der konfessionelle Kontext weisen auf einen früheren Text hin. Konkret handelt es sich um ein Sammelmandat vom 16. Juni 1560 aus Zürich.

#### **D. Gegenwartsbezüge (3 x 2 P.)**

**1)** Die Policeyordnungen und Sittenmandate insbesondere entstehen im Kontext der Reformation und sind Ausdruck der Konfessionalisierung von Herrschaft und Recht («Verkündt [...] als man dem herren von Cham Burgermeister schwur. doch wart das vor der predig wie von alterhar verlesen» in Z. 17 f.) Verfassung und Recht haben sich nach der Französischen Revolution von 1789 weitgehend säkularisiert, wodurch die Religion im Öffentlichen Recht kaum noch normative Bewandtnis hat. Die Verfassung des modernen Bundesstaates statuiert insbesondere die Religionsfreiheit (Art. 15 BV, vgl. Art. 49 aBV 1874). Dadurch hat eine konfessionelle Prägung wie in den Policeyordnungen oder Sittenmandate in der modernen Gesetz- und Verordnungsgebung gerade bezüglich des Soziallebens weitgehend ihre Bedeutung verloren.

**2)** Im modernen Verfassungsstaat zeigen sich regulierende Tendenzen in anderen Bereichen. Ein Beispiel ist der Gesundheitsschutz, dem gesellschaftlich besondere Bedeutung zugemessen wird (Art. 118 BV). Die Tabakgesetzgebung etwa ist insoweit stark von Entwicklungen in der Vergangenheit geprägt und umfasst mehrere Gesetze und Verordnungen. Das «Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen» sieht seit 2010 ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen vor, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (z.B. Restaurants, Museen, Einkaufszentren) (Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen). Der Gesetzgeber versucht also auch in der Gegenwart, die Bürger vor sich selbst zu schützen. Bei der individuellen Gesundheit handelt es sich zugleich um ein öffentliches Interesse. Diese Verknüpfung ist in anderer Form auch im frühmodernen Text erkennbar. Die «guten Ordnungen» beziehen sich ebenfalls auf das Interesse des gemeinen Besten (*salus publica*). Gleichzeitig sollten sie die Bürger vor zu hohen Kosten bewahren, die mit Hochzeit und Nachhochzeit verbunden waren.

**3)** Es handelt sich beim Text um einen Auszug aus einer Policeyordnung bzw. aus einem Sittenmandat, das die Bürger betrifft, die in der Stadt sesshaft sind («Ist von unnern herren gesetzt und geordnet, das ein jeder burger, so inn der statt seßhafft» in Z. 4 f., «Verkündet [...] als man dem Herrn von Cham Burgermeister schwor» in Z. 17 f.). Der Kontext bildet insoweit das Stadtrecht in der Frühen Neuzeit, das sich schon im frühen hohen Mittelalter als autonomer Bereich herausgebildet hatte. Die Befugnis zur autonomen Normsetzung auf Gemeindeebene besteht immer noch Art. 50 Abs. 1 BV. «Die Gemeindeautonomie ist nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet». Hierin ist eine Kontinuität erkennbar.

*Hinweis: Auch andere Gegenwartsbezüge sind denkbar, so z.B. zu den Zünften oder zum Konsumentenschutz. Die Nennung von Gesetzesnormen war nicht erforderlich.*